

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 20 (1913)

Heft: 7

Artikel: Revision des Eidgen. Fabrikgesetzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627582>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telefon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Revision des Eidgen. Fabrikgesetzes.

I.

In der langwierigen Revisionsarbeit ist eine neue, wichtige Etappe zu verzeichnen: die Kommission des Nationalrats hat ihre Arbeit vorläufig beendet und ihre zu einem Entwurf zusammengefaßten Anträge dem Entwurf des Bundesrats vom 6. Mai 1910 gegenübergestellt. Ueber den Gesetzesentwurf des Bundesrates, der im großen und ganzen das Ergebnis der Mehrheitsbeschlüsse der Expertenkommission darstellt, ist seinerzeit in den „Mitteilungen“ berichtet worden. Die Kommission des Nationalrats hat sich im allgemeinen an den Entwurf des Bundesrats gehalten, jedoch eine Anzahl Abänderungen vorgenommen, die zumteil den Wünschen der Arbeitgeber gerecht zu werden suchen und einige Härten des Entwurfs mildern; in der wichtigsten Frage, derjenigen der Arbeitszeit, ist die Kommission, wenigstens in ihrer Mehrheit, dem Bundesrate gefolgt. Die Beratung des Gesetzes im Nationalrate war für die diesjährige Frühjahrssession vorgesehen; da jedoch die Verhandlungen über den Gotthardvertrag den größten Teil der Zeit beanspruchen werden, so wird das Fabrikgesetz voraussichtlich erst im Sommer dieses Jahres den Nationalrat beschäftigen. Inzwischen hat die Diskussion in der Presse und auch in Versammlungen schon lebhaft eingesetzt.

Wir bringen im Folgenden eine Anzahl der wichtigeren Bestimmungen, wie solche durch die nationalrätliche Kommission aufgestellt worden sind, und beginnen mit dem umstrittensten Artikel, demjenigen über die Arbeitszeit. Die Kommission hat hier den Wortlaut des bundesrätlichen Entwurfes übernommen, nämlich: Die Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 10, an den Tagen vor Sonntagen nicht mehr als 9 Stunden dauern. An den Tagen vor Sonntagen muß überdies die Arbeit — wie bisher — spätestens um 5 Uhr aufhören. Eine starke Minderheit der Kommission beantragt, die Wochenarbeitszeit auf 59 Stunden festzusetzen, um die Möglichkeit einzuräumen, an den Tagen von Montag bis und mit Freitag bis 10½ Stunden arbeiten zu können, wobei dann die Arbeit am Samstagnachmittag wegfallen würde; auf diese Weise könnten die Etablissements, die den freien Samstagnachmittag schon eingeführt haben, diese Einrichtung beibehalten und der weiteren Verbreitung dieser Neuerung würden die Wege geebnet. Inzwischen hat der Bundesrat, wohl um einen Druck auf die Räte auszuüben, die dem Internationalen Abkommen für Arbeiterschutz angehörenden Staaten zu einer Konferenz eingeladen um, zunächst für weibliche und für jugendliche Arbeiter, die zehnstündige Tagesarbeitszeit einzuführen. Es ist einleuchtend, daß, wenn die Schweiz die zehnstündige Arbeitszeit auf internationalem Gebiete in Vorschlag bringt, im neuen schweizerischen Fabrikgesetz für die 10½stündige Arbeitszeit wohl kein Platz mehr sein kann. Zwischen dem Bundesrat und einzelnen Kommissionsmitgliedern scheinen allerdings Verhandlungen geführt zu werden im Sinne einer Verschiebung der Einführung des starren Zehnstundentages um eine Anzahl Jahre, während welcher Zeit die 59stündige Maximalarbeitswoche zu gelten hätte. Ob eine solche Übergangsbestimmung, die eigentlich niemanden befriedigt, in den

Räten eine günstige Aufnahme finden wird, bleibt abzuwarten. Tatsache ist, daß die Art und Weise, wie die Arbeitszeit geregelt wird, für die Stellungnahme weiter Kreise der Bevölkerung zum neuen Fabrikgesetz entscheidend sein wird.

Der Frage der Arbeitszeit gegenüber, die insbesondere von der organisierten Arbeiterschaft zum Programmpunkt der Revision gemacht wird, treten die übrigen Punkte etwas zurück; sie sind aber trotzdem von Wichtigkeit und die Meinungen gehen auch hier zum Teil weit auseinander.

Im Entwurf des Bundesrates ist die Verhängung von Bußen verboten. Die Kommission will nicht so weit gehen, läßt aber die Fällung von Bußen nur mit besonderen Einschränkungen zu. Sie bestimmt folgendes: Bußen müssen in der Fabrikordnung oder in einem besonderen Reglement festgesetzt sein. Sie dürfen nur vorgesehen werden zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie wegen Nichterfüllung der vorgeschriebenen oder berufsblichen Pflichten. Jede Bußenverfügung ist nach Anhörung des Betroffenen und mit Angabe des Grundes schriftlich zu erlassen. Sie ist vom Fabrikhaber oder von seinem verantwortlichen Stellvertreter unterschrieben zu bestätigen. Die Bußen dürfen ein Viertel des Taglohnes nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen zu verwenden. Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbenes Material fallen nicht unter den Begriff Bußen.

Schlägt die Mehrheit der Kommission des Nationalrates in bezug auf die Bußen einen andern Weg ein, als der Bundesrat, so stimmt sie wiederum dem bundesrätlichen Entwurf zu, der den zeitweiligen Ausschluss von der Arbeit untersagt, trotzdem sich auch gegen diese Auffassung lebhafter Widerspruch erhebt. Der betreffende Artikel lautet: Die Fabrikordnung darf keine Bestimmung enthalten, nach welcher der Arbeiter zu Strafe vorübergehend von der Arbeit ausgeschlossen werden kann.

Zu den umstrittensten Bestimmungen des Entwurfes des Bundesrates gehören auch diejenigen über die Kündigung und insbesondere über die Beschränkung des Kündigungsrechtes. Die vierzehntägige Kündigungsfrist soll auch im neuen Gesetz als Regel gelten, doch kann „durch schriftliche Festsetzung im Dienstvertrage oder durch Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsvertrag die Kündigungsfrist wegbedungen oder können andere Fristen aufgestellt werden, die aber in allen Fällen für beide Teile die gleichen sein müssen“. Bei Akkordarbeit soll, wenn nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, die angefangene Arbeit vollendet werden. Während das Kündigungsrecht des Arbeiters ein völlig unbeschränktes ist, sind dem Arbeitgeber gewisse Schranken auferlegt, die zwar an sich nicht ungerechtfertigt erscheinen, in der Praxis aber zu ernstlichen Schwierigkeiten führen können. Die Kommission des Nationalrates hat sich dabei an den Entwurf des Bundesrates gehalten. Das Dienstverhältnis darf nicht gekündigt werden: a) wegen der Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes, soweit durch diese der bestehende Dienstvertrag nicht verletzt wird, b) während einer ohne Verschulden des Arbeiters durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur

Dauer von vier Wochen, c) wegen schweizerischen obligatorischen Militärdienstes; für den in solchem Militärdienst befindlichen Arbeiter steht der Ablauf der Kündigungsfrist während der Dauer dieses Dienstes still.

Ueber die anderen wichtigeren und vom geltenden Gesetz abweichenden Bestimmungen des Entwurfs der nationalrätlichen Kommission wird in der nächsten Nummer der „Mitteilungen“ berichtet werden.



Zoll- und Handelsberichte



Spanien: Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren. Die spanische Handelsstatistik macht für das Jahr 1911 folgende Angaben:

Einfuhr:			
Näh- und Stickseiden	Pes.	976,000	
Ganzseidene Gewebe	»	2,518,000	
Seidene Gewebe, mit Schappe gemischt	»	515,000	
Seidene Gewebe, mit Baumwolle gemischt	»	1,109,000	
Seidene Gewebe, mit Wolle gemischt	»	276,000	
Sammt und Plüsch	»	1,121,000	

Die Einfuhr ausländischer Seidenwaren, die in der Hauptsache aus Frankreich stammen, ist, im Verhältnis zu der Einwohnerzahl des Landes geringfügig, doch ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß Spanien über eine eigene Seidenstoff- und Bandindustrie verfügt, die den größten Teil des heimischen Absatzes deckt.

Aus der Schweiz sind laut Angaben der schweizerischen Handelsstatistik, im Jahr 1911 nach Spanien ausgeführt worden: Ganz- und halbseidene Gewebe für 332,500 Fr. und ganz- und halbseidene Bänder für 303,500 Fr.

Ausfuhr:			
Näh- und Stickseide	Pes.	55,000	
Ganz und halbseidene Gewebe	»	1,164,000	

Die Ausfuhr nach Cuba und nach den Philippinen war früher ziemlich bedeutend; sie hat seit der Besetzung der Inseln durch die Vereinigten Staaten fast ganz aufgehört; als ausländisches Absatzgebiet kommt heute in erster Linie Argentinien in Frage.

Montenegro: Einfuhr von Seidenwaren. Die Einfuhr ausländischer Seidenwaren nach Montenegro ist bei der geringen Kaufkraft des Landes belanglos; es besteht überdies eine einheimische Hausindustrie, die wohl den größten Teil der Spezialitäten verfertigt, die im Lande Absatz finden.

In den Jahren 1909 und 1910 gelangten ausländische Seidenweberei im Betrage von 113,000 und von 103,000 Kronen nach Montenegro und zwar hauptsächlich aus der Türkei, ferner aus Österreich, Deutschland und Italien.



Sozialpolitisches.



General-Aussperrung in der rheinischen Sammet- und Seiden-Industrie. Der von den Arbeitnehmern verursachte Streik in den rheinischen Seiden-Färbereien zieht immer weitere Kreise. Die Sammetwebereien und Seidenstofffabriken haben sich, wie bereits mitgeteilt, veranlaßt gesehen, auch ihrerseits eine Generalaussperrung in ihren Betrieben vorzunehmen. So stehen die Betriebe der Sammet- und Seidenindustrie in Krefeld, Dülken, Süchteln, Viersen usw. nun auch vollständig still. Die christliche Verbandsleitung der Arbeitnehmer hat sich übrigens zur Beendigung des Ausstandes geneigt erklärt, während der Deutsche Textilarbeiterverband sich für die Fortsetzung ausgesprochen hat. Da der letztere Verband die Majorität hat, so kann die Minderheit des christlichen Verbandes nicht anders, als sich dem Mehrheitsbeschlusse fügen, zumal es auch technisch nicht angängig ist, einen Teil der Arbeiter wieder einzustellen. Ein neuer Vermittlungsvorschlag des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Johannis Krefeld ist von dem Deutschen Textilarbeiterverband abgelehnt worden.

Der Arbeitgeberverband in Krefeld beschloß einstimmig, vom letzten Donnerstag an alle Betriebe den Arbeits-

willigen zu öffnen. Den Färbern wurde als Grundlage der bisherigen Zugeständnisse von der Regierung der Staatsschutz der Arbeitswilligen zugesagt.



Firmen-Nachrichten



Schweiz. Basel. Die Firma Bandfabrik Paravicini in Basel ist infolge Todes der Inhaberin erloschen. Passiven und Aktiven gehen über an die Firma Vischer vormals Bandfabrik Paravicini, Inhaber Ad. Peter Vischer-Bölzer von und in Basel. Die Firma erteilt Einzelprokura an Wilh. Klein und Kollektivprokura an H. Anderwert, Emil Ruf und Carl Leber, alle von und in Basel. Domizil: Elisabethenstrasse 21.

— Bendlikon. Scheller & Cie. übernehmen die bisher von Herrn Scheller-Bodmer betriebene mechanische Weberei für Frottierstoffe. Inhaber sind dessen Sohn, Herr A. Scheller-Meier und dessen Schwager, Herr Ernst Meier. Herr Scheller-Bodmer bleibt auch in der neuen Firma finanziell beteiligt.

Italien. Como. Die Aktiengesellschaft Unione industrie seriche in Como zahlt auf das Kapital von 2,200,000 Lire für das Jahr 1912 eine Dividende von 7 Prozent, gegen 8 Prozent im Vorjahr. Der Gewinn beläuft sich auf 208,807 Lire (im Vorjahr 254,911 Lire). Die Dividende beansprucht 154,000 Lire; die Verwaltung bezieht 35,200 Lire und dem Reservefond werden 19,607 Lire zugewiesen; er beträgt 140,097 Lire. Die Gesellschaft betreibt Seidenstoffwebereien und verfügt auch über eine eigene Färberei und Appretur, die in der Bilanz mit 387,360 Lire figuriert. Der Bericht des Verwaltungsrates bemerkt, daß die Erzeugnisse der Firma hauptsächlich im Orient abgesetzt werden, und daß infolge des türkisch-italienischen und des Balkankrieges der Absatz wesentlich hinter den letztjährigen zurückgeblieben ist, trotzdem der Betrieb eingeschränkt wurde. Durch erhöhten Absatz in Italien und in anderen Ländern konnte immerhin ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden. Die Vorräte an Geweben, die den stattlichen Posten von 1,316,207 Lire ausmachen, bestehen in der Hauptsache aus Rohware.

England. London. Daß in der Seidenindustrie bei Anfertigung von Spezialartikeln noch viel Geld verdient werden kann, zeigt der glänzende Aufstieg der Seidenfabrikations-Firma Samuel Courtauld & Co., Ltd., London. Der Reingewinn des letzten Geschäftsjahres beläuft sich, nach reichlichen Abschreibungen, auf 309,000 Lstr., zu dem noch ein vorjähriges Saldo von 55,052 Lstr. kommt. Auf die glücklichen Aktionäre entfällt eine Dividende von 50 Prozent, 253,000 Lstr. gelangen zum Vortrag. Die Entwicklung der Firma ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Gewinn			Dividende	
	Lstr.	Prozent		Lstr.	Prozent
1904	29,770	6	1909	159,877	10
1905	32,670	6	1910	182,561	20
1906	35,698	6	1911	237,941	30
1907	26,740	3	1912	309,005	50
1908	34,876	9			

Rußland. Lodz. Die Manufakturwarenfirma M. Rogoschinsky in Lodz ist in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Die Passiven betragen 1,500,000 Mark.

Amerika. New-York. Die Importfirma japanischer Seiden, Rosenthal Bros. in New-York ist in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Die Verbindlichkeiten betragen 131,000 Dollars, wovon der größte Teil auf Verwandtenforderungen entfällt. Die Aktiven betragen 116,000 Dollars. Die Firma hat den Gläubigern einen Vergleichsvorschlag auf der Basis von 50 Prozent gemacht, der vielleicht Annahme findet. Das Geschäft besteht 9 Jahre.



Industrielle Nachrichten



Gründung einer Seidenbörse in Lyon. Die Gesellschaft für Nationalökonomie in Lyon hat auf Anregung des Herrn F. Aynard in zwei Sitzungen die Frage der Zweckmäßigkeit der Gründung einer Seidenbörse in Lyon behandelt, ohne im übrigen zu einem